

4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; die Bestimmungen in § 10 bleiben unberührt.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- d) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- e) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied der Mitgliederversammlung beantragt eine geheime Abstimmung.
- f) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim.
- g) Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Satzung des Fördervereins Peter Petersen Schule Grengel (PPSG)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Peter Petersen Schule Grengel (PPSG)“.
- Er ist in das Vereinregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die materielle Förderung der Aufgaben und Ziele der Peter Petersen Schule Grengel (PPSG). Insbesondere sollen solche förderungswürdigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule unterstützt werden, für die nicht, oder nicht im ausreichenden Maße der Träger der Schule aufkommen kann. Darüber hinaus kann der Verein die Funktion des Trägers der „offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ für die Peter Petersen Schule Grengel (PPSG) übernehmen. Das schließt ein, die Beschaffung von festangestelltem Personal und Honorarkräften, die Anschaffung und den Unterhalt der notwendigen Sachmittel.
2. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Die dem Verein zufließenden Mittel, etwaige Gewinne und das Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
Ist die Versammlung beschlussunfähig, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so kann die Auflösung von einer zweiten Mitgliederversammlung die frühestens nach zwei Monaten stattfinden darf, und die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, der es ausschließlich für die Belange der Peter Petersen Schule Grengel verwenden darf.
2. Die Schule hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Der Träger der Schule erhält die vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände nur gegen die schriftliche Versicherung, diese zu inventarisieren.
Diese Versicherung ist einmal bei Übergabe des ersten Gegenstandes für auf Dauer zu geben und muss nicht wiederholt werden, es sei denn, sie wird zwischenzeitlich widerren.

§ 12 Satzungänderungen

- Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund von Beanstandungen oder Anregungen des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollte.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt zum Schluss des Schuljahres (31.07. d. J.).
Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Schuljahres dem Vorstand zugegangen sein;
 - Ausschluss.

§ 13 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist; ferner juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeverklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 14 Austritt

10.11.2021 *G. Boll*

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verein schädigt,
 - b) wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
 - c) oder aus einem anderen wichtigen Grund.
2. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
3. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben:
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.07.1995.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für jedes Rumpfjahr beträgt der Beitrag den entsprechenden Zwölftel-Anteil.
3. Der Beitrag wird vier Wochen nach Beitritt fällig.
4. Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
 2. Von jeder Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- #### § 8 Vorstand
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer sowie dem 1. und 2. Schriftführer, aus insgesamt also sechs (6) Personen, wobei das Amt des 2. Vorsitzenden vom jeweiligen Schulleiter der Peter Petersen Schule Grengel bekleidet wird.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen, oder drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 4 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer, je zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Solange der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen ist, gilt für den Vorstand folgende Bestimmung:
Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
5. a) Der Vorsitzende leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt mit dem Vorstand für die Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben.
b) Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, durch eine Geschäftsordnung festzulegen, ob und bis zu welcher Höhe die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss über die Verwendung der Geldmittel entscheiden dürfen.
c) Das Verfahren bei Vorstandssitzungen regelt der Vorstand selbst.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand – oder einzelnen Vorstandsmitgliedern – eine pauschale Aufwandsentschädigung z.B. für Fahrtkosten, Büro- und Telekommunikationskosten o.ä. gezahlt wird. Die Mitgliederversammlung legt in diesem Fall einen Höchstbetrag fest, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands gekürzt werden kann. Baurauslagen können gegen Beleg erstattet werden.
e) Der Vorstand - mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden - wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
f) Mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden sind die Vorstandsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit berechtigt, in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein zu treten, welches Personalkosten auslöst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
alle zwei Jahre:
 - a) die Wahl des Vorstandes - mit Aushnahme des 2. Vorsitzenden -,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, jährlich:
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgelaufene Geschäftszzeit, die Abnahme der Rechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Auflösung des Vereins.